

**Tauchclub Dolphin Dillingen/Saar e. V.**  
**Stettiner Str. 43**  
**66763 Dillingen/Saar**  
[www.tc-dolphin.de](http://www.tc-dolphin.de)



## **Satzung**

Der Tauchclub Dolphin Dillingen/Saar e. V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Soweit in dieser Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen bei Nennung von Funktionen aus redaktionellen Vereinfachungsgründen die männliche Schreibweise benutzt wird, ist immer und gleichbedeutend auch die weibliche sowie die diverse Form gemeint.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Tauchclub Dolphin Dillingen/Saar e. V. in verkürzter Form "TC Dolphin" genannt. Er hat seinen Sitz in Dillingen und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 454 eingetragen.
- (2) Der TC Dolphin ist Mitglied im Saarländischen Tauchsportbund e. V. (STSB) und über diesen gehört er dem Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST) und dem Landessportverband für das Saarland (LSVS) an.
- (3) Der Verein selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein kann sich Ordnungen geben

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Die Förderung der tauchsportlichen Interessen und die Ausbildung seiner Mitglieder auf allen tauchsportlichen Gebieten. Die Tätigkeit des Tauchclubs erfolgt unter Beachtung parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität. Wehrpolitische Ziele werden nicht verfolgt. Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien.
- (2) Die Jugendförderung im Sinne des Deutschen Sportbundes.
- (3) Die Mithilfe bei Rettungs- und in Katastrophenfällen.
- (4) Die Förderung der Belange des internationalen Umwelt- und Gewässerschutzes und den Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen.
- (5) Der umfassende Schutz aller Tier- und Pflanzenarten.
- (6) Die Ausbildung erfolgt ausschließlich nach den Richtlinien des VDST und der CMAS

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
  - a) jugendlichen Mitgliedern,
  - b) aktiven Mitgliedern,
  - c) passiven Mitgliedern und
  - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
- (3) Passive Mitglieder genießen keinen Versicherungsschutz.
- (4) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf (freiwillige Angabe) und die Anschrift enthalten. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats, ab Zugang des ablehnenden Bescheids, schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand behält sich vor, eine einjährige "Mitgliedschaft auf Probe" mit dem Antragsteller zu vereinbaren. Die "Mitgliedschaft auf Probe" kann beiderseits, ohne Angabe von Gründen zum Ende des jeweiligen Monats, beendet werden. Im Falle der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit der Zahlung des ersten Beitrages.
- (5) Die Mitglieder erkennen durch ihren Eintritt die Satzung sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (Ordnungen) an und verpflichten sich zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge.
- (6) Ehrenmitglieder, die von der Beitragszahlung befreit sind, haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (7) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung mittels einer 2/3-Mehrheit.
- (8) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung zum Beitritt als Mitglied durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle ordnungsgemäß aufgenommenen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins, im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Bestimmungen, zu besuchen.
- (2) Stimmberechtigt in Versammlungen sind Mitglieder erst nach Erreichen des 16. Lebensjahres. Sie haben eine Stimme und besitzen aktives Wahlrecht. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten sie passives Wahlrecht. (passives Wahlrecht = kann sich zur Vorstandswahl aufstellen lassen)
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder können an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand Anträge richten.
- (4) Alle ordnungsgemäß aufgenommenen Mitglieder sind verpflichtet den Zielen, dem Zweck und dem Ansehen des Vereins zu dienen sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge regelmäßig und pünktlich zu entrichten.
- (5) Aktive Mitglieder können, wenn eine schlechte finanzielle Lage nachgewiesen werden kann, auf Antrag einen begrenzten Zeitraum von der Beitragszahlung an den Verein befreit werden. Ausgenommen ist der VDST-, Versicherungs- und der STSB-Beitrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Wird von den Mitgliedern Vereinseigentum benutzt, sind sie verpflichtet, dieses sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Alle mutwillig bzw. unsachgemäß verursachten Schäden sind auf eigene Kosten zu beheben bzw. in vollem Umfang zu ersetzen.
- (7) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder wenn der Vorstand die Besitzberechtigung entzieht, sind die benutzten Objekte unverzüglich dem Sachverwalter des Vereins in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einmonatiger Frist (spätestens 30. November) zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen.
- (3) Sofern ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verstößt, die Beitragszahlung einstellt, sich unehrenhaft oder vereinsschädigend verhält oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, kann es durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (5) Bei Austritt hat das Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung aus dem Vermögen des Vereins.

## **§7 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren**

- (1) Über die Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese werden in einer Beitragsordnung geregelt werden.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt.

## **§8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.
- (2) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht durch die Satzung bzw. BGB an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

## **§9 Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - c) dem Kassenwart.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem Schriftführer,
  - b) dem Ausbildungsleiter / Trainer,
  - c) dem Gerätewart und
  - d) dem Jugendwart.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus
  - e) bis zu vier Beisitzern und
  - f) bei Bedarf weiteren Mitgliedern für spezielle Aufgaben. (z.B. Webmaster, etc.).
- (4) Beisitzer bzw. Mitglieder für spezielle Aufgaben des erweiterten Vorstandes werden vom gewählten Vorstand bestimmt.
- (5) Alle anderen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (6) Ist die Amtszeit des Vorstandes abgelaufen, bevor eine Neuwahl stattgefunden hat, bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes beginnt mit seiner Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (10) Eine Person kann zugleich mehrere Ämter im Vorstand ausüben. Sie kann allerdings nicht mehrere Ämter im geschäftsführenden Vorstand bekleiden.

## §10 Vergütungen

- (1) Alle Ämter im Tauchclub werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Aufwändungsersatz wird gewährt. Er kann pauschal gewährt werden, soweit er offensichtlich den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigt und der Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eingehalten wird.
- (3) Der pauschale Aufwändungsersatz darf nur im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein (z.B. Trainer oder Aufsicht) gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwändentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Höhe der Erstattung regelt die Beitragsordnung.

## §11 Haftung

- (1) Der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter ist dem TC Dolphin gegenüber nur für den Schaden verantwortlich, den er ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt hat. Satz (1) gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereines.
- (2) Ist der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter einem anderen zum Schadensersatz verpflichtet, so wird er durch den Verein von der Verbindlichkeit freigestellt. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## §12 Sportunfälle

Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Unfallversicherung gemeldet werden müssen.

Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Unfallversicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein **ausgeschlossen**.

## §13 Mitgliederversammlung

### 1. Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung jedes Mitgliedes unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Ortes und der Uhrzeit, mindestens drei Wochen vor dem Termin. Alternativ hierzu kann die Einladung auch über die zuletzt bekannte E-Mailadresse, andere elektronische Medien (Social-Media-Portale, WhatsApp, etc.) oder ähnliches sowie durch das saarländische Tauchsport-Presseorgan erfolgen.
- (3) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn diese von mindestens 25% der Stimmberechtigten unterstützt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - a) über die Wahl des Vorstandes;
  - b) nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Haushaltsberichtes für das laufende Geschäftsjahr über die Entlastung des Vorstandes;
  - c) über den Kassenvoranschlag des nächsten Jahres;
  - d) über die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Geräteleistung;
  - e) über Satzungsänderungen;
  - f) über Anträge und Auflösung der Gemeinschaft;
  - g) über sonstige Anträge, die seitens des Vorstandes oder aus dem Kreis der Mitglieder gestellt worden sind.
- (6) In allen Mitgliederversammlungen erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Auflösung des Vereins regelt §17. Blockwahlen sind grundsätzlich möglich.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Beitrag im laufenden Jahr entrichtet haben oder eine Stundung gewährt wurde.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann ganz oder teilweise virtuell (ohne physische Präsenz der Mitglieder und sonstiger Teilnahmeberechtigter) mittels geeigneter Kommunikationsmedien ( z.B. als Videokonferenz) durchgeführt werden. Die Teilnahme an der virtuellen Sitzung hat unter Klarnamen und unter Ausschluss von Dritten zu erfolgen. Der Vorstand legt fest, ob die Ausrichtung präsent, ganz oder teilweise virtuell stattfindet. Eine vollständige virtuelle Durchführung soll nur in Ausnahmefällen stattfinden.
- (9) Jede Mitgliederversammlung, die ordnungs- und satzungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden als Sitzungsprotokoll schriftlich abgefasst und durch die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters bzw. durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer dokumentiert.

## **2. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angaben von Gründen beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.



## §14 Haftungsausschluss

- (1) Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Benutzung von vereinseigenen Geräten und Anlagen erfolgt auf ausschließliche Gefahr des einzelnen Mitgliedes oder Gastes.
- (2) Die Mitglieder des TC Dolphin schließen gegenseitig ihre vertragliche und deliktische Haftung, für im Zusammenhang mit der Ausübung des Tauchsports fahrlässig herbeigeführte Schäden jedweder Art, aus.

## §15 Die Jugendabteilung

- (1) Sie erfüllt ihre Aufgaben im Sinne der Vereinssatzung und kann sich eine Jugendordnung geben.
- (2) Sie ist für alle sie selbst betreffenden Beschlüsse zuständig und gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
- (3) Sie entscheidet über die Verwendung ihr zufließender Mittel mit Zustimmung des Vorstandes.

## §16 Kassenprüfung

Die Kasse sowie das sonstige Eigentum des Vereins sind mindestens einmal jährlich von 2 Mitgliedern zu prüfen. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren, im Rhythmus der Vorstandswahl, gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden. Zusätzlich kann 1 Ersatzprüfer gewählt werden, der einen verhinderten Prüfer vertritt.

Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über den Jahreskassenabschluss, der Geschäftsvorfälle und des von ihnen geprüften Vereinseigentums. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## §17 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens 3 Wochen vor dem angesetzten Termin über die gleichen Kanäle wie die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hierzu kann nur erfolgen, wenn
  - a) der Vorstand mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit dies beschließt
  - oder**
  - b) 50% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich fordert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind. Diese kann auch der bisherige Vorstand sein. Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Kosten und Verpflichtungen einem gemeinnützigen Verein zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

## §18 Datenschutzhinweis

### 1. EDV-Speicherung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

### 2. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie lokale Zeitschriften über Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben, in Bezug auf das widersprechende Mitglied, weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

### 3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

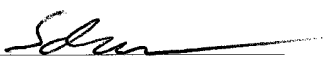
Der Vorstand macht besondere Veranstaltungen und Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett des Vereins und auf der Webseite bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt, in Bezug auf das widersprechende Mitglied, eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

### 4. Austritt des Mitglieds

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.10.2023 genehmigt

Dillingen, den 10.10.2023

  
Joachim Scherer  
Vorsitzender

  
Jennifer Ney  
stellv. Vorsitzender